

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	FV/011/2025/AfD
Einreicher:	Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Stadtrat	13.08.2025	verwiesen	
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.08.2025	Kenntnis genommen	
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte, Süd	01.09.2025		
Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung	01.09.2025		
Ortschaftsrat Kochstedt	02.09.2025	Ja 2 Nein 1 Enthaltung 3 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	02.09.2025	Ja 3 Nein 4 Enthaltung 2 Befangen 0 abgelehnt	
Ortschaftsrat Rodleben	03.09.2025	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtbezirksbeirat Süd, Haideburg, Törten	04.09.2025	Ja 2 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ortschaftsrat Sollnitz	08.09.2025	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ortschaftsrat Großkühnau	09.09.2025	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ortschaftsrat Meinsdorf	11.09.2025	Ja 2 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ortschaftsrat Roßlau	11.09.2025	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ortschaftsrat Mildensee	15.09.2025	abgesetzt	
Ortschaftsrat Streetz/Natho	15.09.2025	Ja 2 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtbezirksbeirat Alten, West, Zoberberg	16.09.2025	Ja 1 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 0 abgelehnt	
Ortschaftsrat Kleinkühnau	18.09.2025	Ja 3 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord	18.09.2025		
Ortschaftsrat Kleutsch	23.09.2025	abgesetzt	
Ortschaftsrat Brambach	23.09.2025	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	25.09.2025	Ja 2 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0 abgelehnt	
Ortschaftsrat Waldersee	30.09.2025	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 abgesetzt	
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	01.10.2025	Ja 2 Nein 5 Enthaltung 0 Befangen 0 abgelehnt	

Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	07.10.2025	Ja 2 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0 abgelehnt	
Haupt- und Personalausschuss	08.10.2025	zurückgestellt	
Ortschaftsrat Mühlstedt	09.10.2025		
Ortschaftsrat Mosigkau	14.10.2025	Ja 3 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung	20.10.2025	abgesetzt	
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord	23.10.2025		
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte, Süd	27.10.2025		
Stadtrat	29.10.2025	abgesetzt	

Titel:

Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber und erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.
2. Auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld, insbesondere für anerkannte Asylbewerber, in Kooperation mit dem Jobcenter und den sozialen Trägern zu erarbeiten.
3. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheit-Ideenpool entwickelt werden.
4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten sind ab dem Haushaltsplan 2025 der Stadt Dessau-Roßlau einzuplanen. Es ist hierbei zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.
5. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau ist fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren.

Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Anlage 1:

Begründung:

In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau herrscht seit Jahren eine Haushaltssperre, das Landesverwaltungsamt sieht den Haushalt 2025 kritisch. Viele notwendige Investitionen werden gestrichen. Erforderliche Maßnahmen werden unterlassen.

Parallel dazu stoßen Vereine an ihre Leistungsgrenzen. Darum sollten Asylbewerber und Bürgergeldempfänger, insbesondere anerkannte Asylbewerber, zu unterstützenden Arbeiten verpflichtet werden, auch innerhalb kommunaler Einrichtungen, wie zum Beispiel im städtischen Eigenbetrieb Stadtpflege.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollen sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies gilt auch für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber bis zu deren Ausreise.

Für beide Gruppen ist die gesetzliche Möglichkeit vorgesehen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht: Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Das Verfahren zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten muss mit dem Jobcenter der Stadt Dessau-Roßlau abgestimmt werden. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheit-Ideenpool entwickelt werden. Dieser kann eine hilfreiche Unterstützung bei der Beantragung einer konkreten Arbeitsgelegenheit sein.

Ziel der Arbeitsgelegenheit ist es, langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, insbesondere anerkannte Asylbewerber, durch sinnstiftende Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und die soziale Teilhabe zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau soll die Verfügbarkeit von Arbeitsgelegenheiten fördern. Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein, d. h., die zu leistende Arbeit würde sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden und im öffentlichen Interesse liegen. Es ist festzustellen, dass die alleinige Regelung nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu kurz greifen würde, da der Personenkreis hier eingeschränkt wäre. Anerkannte Asylbewerber, die keiner Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nachgehen, fallen unter den Leistungsanspruch nach SGB II (Bürgergeldbezug) und somit sind auch für diese Arbeitsgelegenheiten vorzusehen. Dies deckt der formulierte Antrag vollumfänglich ab.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig sind. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG.

Das Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist der grundsätzliche Ansatz, dass

Leistungsberechtigte, die keiner regulären Beschäftigung nachgehen, durch die regelmäßige Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten einen Beitrag für die Gesellschaft erbringen. Sie geben somit für die erhaltenen Leistungen, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft, der Gesellschaft etwas zurück. Nebeneffekt ist dabei die Teilhabe am sozialen Leben, ein Abfordern von eigenen Leistungen zur Integration und eine Verbesserung der sprachlichen Kenntnisse.

Erfahrungen mit den beantragten Instrumenten sind positiv. Kommunen wie der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Greiz in Thüringen haben bereits Arbeitspflichten für Asylbewerber eingeführt, wobei gemeinnützige Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Für diese Arbeiten erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde. Wer die Arbeit verweigert, kann mit Leistungskürzungen rechnen.

Für die Einreicher:

B. Ratzmann
Vorsitzender der Fraktion AfD

L. Nothdurft
Stadtrat (Fraktion AfD)

A. Mrosek
Stadtrat (Fraktion AfD)

abgesetzt im Stadtrat am 29.10.2025

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender